



Vorblatt

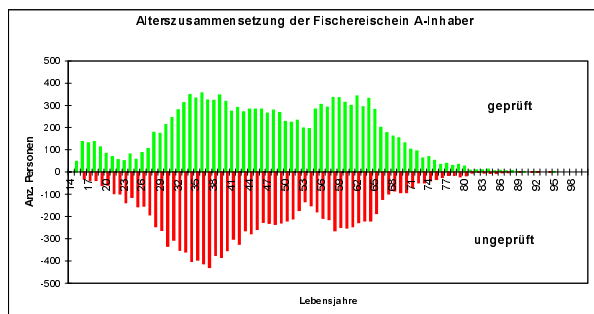
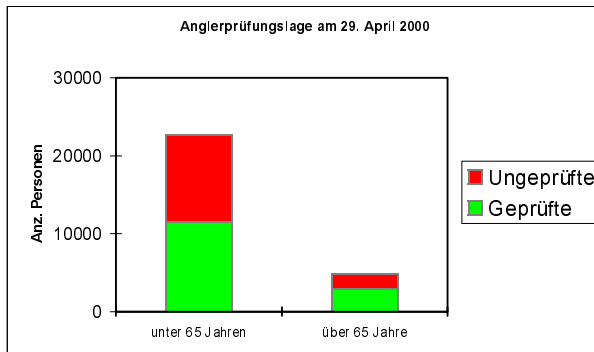
Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Änderung des Landesfischereiseingesetzes

A. Problem

Es besteht Bedarf, das Gesetz über den Fischereischein (Landesfischereiseingesetz – LFischScheinG) vom 21. April 1995 (GVBl. S. 269) zu ändern. Davon betroffen ist ein Kreis von etwa 45 000 Berlinern.

- Die derzeit im Landesfischereigesetz enthaltene, seinerzeit von den Anglerverbänden angeregte Vorschrift, nach der alle Alt-Angler aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Landesfischereiseingesetzes, ohne Anglerprüfung oder einen anderen Nachweis einer entsprechenden Qualifikation, einen Vorbereitungslehrgang und die Anglerprüfung absolvieren müssen, hat sich aus quantitativen Grunde (ca. 19 000 Berliner betroffen) als undurchführbar erwiesen.



Über 1 300 Personen im Alter von über 65 Jahren müßten an den vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgängen teilnehmen.
 – Den Älteren fällt häufig aus gesundheitlichen Gründen schwer, den Vorbereitungskurs durchzustehen.

Daher müßten über 19 000 alterfahrene Angler das Angeln ab dem 1. Mai 2000 einstellen, sofern diese nicht rechtzeitig bis zum 30. April 2000 von der Anglerprüfung und dem Vorbereitungskurs dazu gesetzlich befreit werden.

Eine Anglerprüfung ist nur von den nach Erlass des LFischScheinG neu hinzugekommenen Fischereiiinteressierten abzufordern. – Berlin schloße sich damit der allgemein üblichen Rechtslage in den übrigen Bundesländern an.

- Im Land Brandenburg dürfen achtjährige Kinder bereits mit der Friedfischrute und dem Jugendfischereischein fischen, während in Berlin Jugendliche erst ab zwölf Jahren den Jugendfischereischein erhalten können und den Fischfang zudem nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben dürfen.

Diese rechtliche Ungleichbehandlung ist nach Ansicht zahlreicher Eltern und der Fischereiverbände zu beseitigen. Allerdings sind dabei gesetzliche Vorkehrungen zu treffen,

dass die künftig allein angelnden Kinder bei der Ausübung ihres Sports auch den Anforderungen des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes genügen.

- Bei der angelinteressierten Bevölkerung besteht der Wunsch, Fischereischeine von einjähriger Geltungsdauer erhalten zu können. Hier handelt es sich insbesondere um ältere Bürger, die ihre gesundheitliche Entwicklung skeptisch beurteilen, sich daher nicht längerfristig festlegen möchten. Außerdem soll für die immer zahlreicher werdenden auswärtigen Besucher Berlins, die ihren Aufenthalt auch zum Angeln nutzen möchten, ein Touristenfischereischein mit kurzer Geltungsdauer eingeführt werden.
- Die untere Fischereibehörde soll für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 13 Abs. 1 Landesfischereischeingesetz zuständig werden.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereischeingesetzes unterbreitet, welcher Lösungsvorschläge für die oben unter A. aufgezeigten Probleme enthält.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Mit der Novellierung des Fischereirechts wird sichergestellt, dass rd. 19 000 alterfahrene Angler über den 29. April 2000 hinaus fischen dürfen und Berlin weiterhin unvermindert Einnahmen aus der Erhebung der Fischereiabgabe (anderenfalls sonst Einnahmeverluste bei Kapitel 1421, Titel 111 39 in Höhe von 760 000 DM [rd. 388 582 EUR] denkbar) und der Erteilung von Fischereischeinen, sowie der Registrierung von Angelkarten erzielen kann.

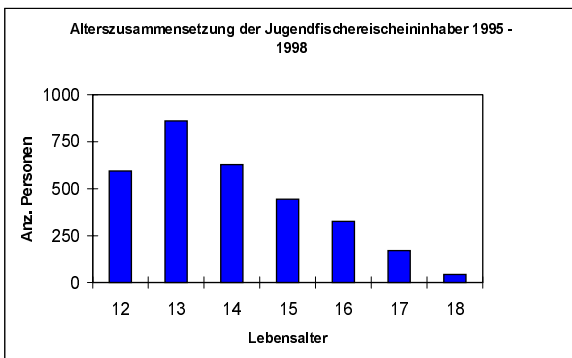
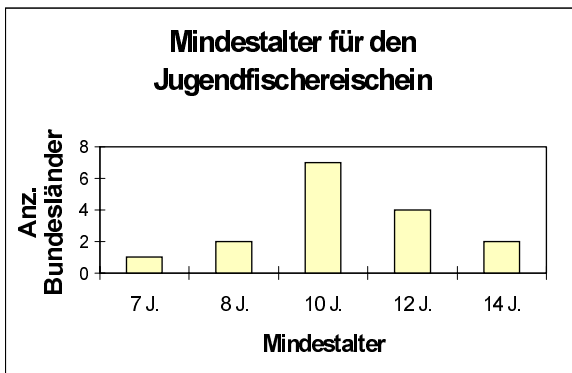
Mögliche Einnahmeausfälle auf dem Gebührensektor dürften durch den neu eingeführten Einjahresfischereischein und Touristenfischereischein T kompensiert werden.

E. Auswirkungen auf die Umwelt

Da die Freistellung der sogenannten Altangler von Vorbereitungslehrgang und Prüfung ausgeglichen wird durch langjährige Erfahrung bei der Ausübung des Fischfanges, sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Fischbestände zu erwarten.

F. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie





Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Änderung des Landesfischereiseingesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des
Landesfischereiseingesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Landesfischereiseingesetzes

Das Landesfischereiseingesetz vom 21. April 1995 (GVBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „(Jugendfischereischein)“ das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. für Angler, die einen Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin haben, zur Ausübung des Fischfanges mit der Handangel (Touristenfischereischein T).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Personen, die das achte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein für Angler mit Gültigkeit von einem Jahr erhalten, es sei denn, sie haben die Anglerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet oder stehen in einem fischereilichen Ausbildungsverhältnis. Der Jugendfischereischein berechtigt in Verbindung mit einer Angelkarte und einer Mitgliedschaft in einem Anglerverein zum Gebrauch der Friedfischangel; dasselbe gilt für Fischereischeine anderer deutscher Bundesländer, die dem Jugendfischereischein gleichstehen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Fischereischeine werden als
1. Fischereischein A für fünf aufeinander folgende Jahre oder für ein Jahr oder
 2. Fischereischein B für fünf aufeinander folgende Jahre oder
 3. Jugendfischereischein für ein Jahr oder
 4. Touristenfischereischein T für einen Monat erteilt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der erfolgreiche Prüfungsabschluss wird durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Personen, die vor dem 30. April 1995 einen Fischereischein besessen haben und dies nachweisen können oder Mitglied eines eingetragenen Anglerverbandes gewesen sind und dies nachweisen können, sind von der Anglerprüfung befreit. Für die in ihrem Besitz befindlichen Fischereischeine gilt die Regelung des § 9.“
5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Fischereischeins A“ die Wörter „für fünf aufeinander folgende Jahre“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Fischereiabgabe für den Touristenfischereischein T beträgt ein Drittel der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Touristenfischereischeines T.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), ist die untere Fischereibehörde.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Neubekanntmachung

Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Landesfischereischeingengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in neuer Rechtschreibung bekanntzumachen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Änderung des Landesfischereischeingengesetzes (LFischScheinG):

Dem Senat und dem Abgeordnetenhaus wird empfohlen, das Gesetz über den Fischereischein (Landesfischereischeingengesetz - LFischScheinG) vom 21. April 1995 (GVBl. Bln. S. 269), das am 30. April 1995 inkraftgetreten ist, zu novellieren. Betroffen sind davon annähernd 45 000 Berliner, die einen Fischereischein benötigen, um innerhalb und außerhalb Berlins dem Fischfang nachgehen zu können.

Nicht wenige Personen, insbesondere ältere Mitbürger, möchten den Fischereischein nur für ein Jahr erhalten, weil diese z. B. deren gesundheitliche Entwicklung nicht übersehen können oder deren Freizeitgestaltungsmöglichkeit absehbar anderen Gesichtspunkten folgen soll. - Insoweit besteht Bedarf, die Fischereischeine A für Angler zu differenzieren. Insgesamt würde das Berliner Fischereischeinwesen dadurch bürgerfreundlicher gestaltet werden. Zudem soll erstmals ein Touristenfischereischein für einen Monat eingeführt werden. Mit diesem Fischereischein, der an Antragsteller mit Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin ohne Nachweis des Absolvierens eines Vorbereitungslehrgangs und einer Anglerprüfung nach Berliner Landesrecht erteilt wird, soll den immer zahlreicher werdenden auswärtigen Besuchern Berlins, die ihren Aufenthalt in der deutschen Hauptstadt auch zum Angeln benutzen möchten, ein besucherfreundliches Angebot gemacht werden.

1995 hatte das Abgeordnetenhaus in der Folge eines Vorschlages eines fischereilichen Landesverbandes festgelegt, dass sämtliche Berliner (Alt-)Angler ohne Anglerprüfung bis zum 30. April 2000 eine solche abzulegen hätten. Dabei sollten die über 65-Jährigen nur an einem der Vorbereitungslehrgänge teilnehmen. Damals war nicht erkennbar, dass rund ein Drittel der Berliner Angler über keine entsprechende Prüfung verfügt.

Die Vorschrift über die Ausbildung und Prüfung der Alt-Angler (rd. 18 000), die Ausbildung der über 65-Jährigen (rd. 1 300), ist wegen der großen Zahl der Betroffenen nicht umsetzbar. In keinem der alten Bundesländer mussten sich Alt-Angler bei Einführung der Anglerprüfungspflicht der Prüfung unterziehen.

Eine entlastende Befreiung der rund 19 000 Berliner ohne Anglerprüfung kann somit nur darin bestehen, den Kreis der Alt-Angler von allem Ausbildungs- und Prüfungszwang zu befreien.

Auf Widerstand gestoßen sind unterschiedliche Regelungen in Berlin und Brandenburg. In Brandenburg dürfen Kinder ab acht Jahren ohne Begleitung mit der Friedfischangel fischen und erhalten dafür den Jugendfischereischein. In Berlin müssen diese dagegen mindestens zwölf Jahre alt sein und von einer volljährigen Person, die zusätzlich über einen Fischereischein verfügen muss, begleitet werden.

Unter Bezugnahme auf die Brandenburger Regelung ist daher zur Beseitigung einer rechtlichen Ungleichbehandlung in unmittelbar benachbarten Gebieten:

- die Einstiegsgrenze von 12 auf 8 Jahre herabzusetzen und
- die Begleitungsregelung fallen zu lassen.

Die Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben nach dem LFischScheinG soll an die bereits für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereigesetz zuständige untere Fischereibehörde delegiert werden.

b) Einzelbegründung

1. zu Artikel I

1. Zu Nummer 1:

Zu Buchstaben a-c:

Die zusätzliche Einführung des Touristenfischereischeines, der nur an nicht in Berlin Wohnende erteilt werden darf, erfordert die Ergänzung des § 1 Absatz 1 um die neue Nummer 4.

2. Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die bestehende Rechtslage sieht für Jugendliche für den Erwerb eines Jugendfischereischeines ein Mindestalter von 12 Jahren (§ 2 Abs. 1 LFischScheinG) und für den Erwerb eines Fischereischeins A ein Mindestalter von 14 Jahren vor.

Mit der Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein soll die Rechtslage in Berlin an die Rechtslage in Brandenburg angeglichen werden. Dort liegt das Mindestalter für den erstmaligen Erwerb eines Jugendfischereischeins bei 8 Jahren und für einen Fischereischein A bei

14 Jahren. Brandenburger Jugendliche können mit ihren Fischereischein in Berlin angeln, so dass eine Ungleichbehandlung entsteht. Eine Angleichung ist daher anzustreben.

Zu Buchstabe b:

Mit der Streichung des bisherigen § 2 Abs. 2 LFischScheinG wird die Notwendigkeit der Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers für Jugendfischereischeininhaber insofern abgeändert, dass eine Begleitung nicht mehr erforderlich ist. Die Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaber in der Form, dass eine ständige Anwesenheit und Eingriffsmöglichkeit gegeben ist, ist nicht praktikabel. Insbesondere die Begleitung von größeren Gruppen ist nicht zu realisieren. Dieses wird durch die Gesetzesänderung behoben, wodurch eine zum Land Brandenburg gleichartige Rechtslage hergestellt würde. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sonstige gesetzliche Aufsichtspflichten unberührt bleiben.

Zu Buchstabe c:

Durch den Fortfall des Absatzes 2 (alt) wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 (neu).

3. Zu Nummer 3:

Aus Gründen der Neueinführung des Fischereischeines A mit einjähriger Geltungsdauer sowie des Touristenfischereischeines mit einmonatiger Geltungsdauer ab dem Zeitpunkt der Erteilung ist die Vorschrift des bisherigen § 3 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

4. Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Im Interesse des Kurzhaltens des Satzes 4 wird auf die explizite Benennung der Prüfungszeugnisse unterschiedlicher Art und Qualität verzichtet. Mit dem Wort „entsprechend“ wird klargestellt, dass ein Prüfungszeugnis über die abgelegte Anglerprüfung gemeint ist.

Zu Buchstabe b:

In der Folge von § 4 Abs. 4 derzeitigen Rechts wird rund 19 000 Berliner Fischereitreibenden auferlegt, obgleich diese in der überwiegenden Anzahl erfahrene Angelfischer sind, eine Anglerprüfung abzulegen; darunter sind wenigstens 1 300 Menschen von über 65 Jahren, die den 30-stündigen Vorbereitungskurs auf die Anglerprüfung absolvieren müssen. – Die fischereilichen Landesverbände sind nicht in der Lage, diese Zahl an Nachzubildenden und zu Prüfenden kurzfristig abzuarbeiten; sie benötigen mehr als ein Jahrzehnt dazu.

Die in § 4 Abs. 4 Satz 1 gesetzlich festgelegte Übergangsfrist für diese Alt-Angler läuft mit dem 29. April 2000 aus. Daher dürfen diese 19 000 Angler von dann an nicht mehr fischt. Es erscheint daher dringend geboten, die diesbezügliche gesetzliche Vorschrift fallen zu lassen.

Zur Umsetzung der Befreiung ist daher in § 4 Abs. 4 Satz 1 eine Freistellungsregelung für Alt-Angler einzusetzen; diese verlangt auch gewisse grammatikalische Änderungen in Satz 1. Die Sätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen; die darin enthaltene erleichternde Sonderregelung für die über 65-Jährigen ist nicht mehr erforderlich.

5. Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Einführung verschieden lange geltender Fischereischeine A (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LFischScheinG, neu) erfordert die Festlegung, auf welche Fischereischeinart A sich der Berechnungsmaßstab nach § 8 Abs. 4 Nummer 1 bezieht.

Durch Bezugnahme auf den Fischereischein A für fünf aufeinanderfolgende Jahre bleibt der Bemessungsbezug entsprechend dem LFischScheinG von 1995 erhalten. (Derzeit beträgt die Erteilungsgebühr für den Fischereischein A für fünf aufeinanderfolgende Jahre 53,- DM [27,10 EUR]; damit die kalenderjährliche Fischereiabgabe für diesen Fischereischein 40,- DM [20,45 EUR] je Kalenderjahr.). Für Jahresfischereischeine ist die Fischereiabgabe ebenfalls kalenderjährlich zu entrichten. Die kalenderjährliche Fischereiabgabe für den Fischereischein für ein Jahr wird mit der Fischereiabgabe für den Fischereischein für fünf aufeinanderfolgende Jahre gleich hoch angesetzt. Daher ergeben sich aus dem Erwerb eines Fischereischeines für ein Jahr keine finanziellen Vorteile im Hinblick auf die Erbringung der Fischereiabgabe.

Zu Buchstabe b:

Für den Touristenfischereischein soll die Erteilungsgebühr und die Fischereiabgabe an die entsprechenden Sätze für den Jugendfischereischein angelehnt werden, also derzeit 20 DM Erteilungsgebühren und 7 DM Fischereiabgabe. Die Erteilung der Touristenfischereischeine ist damit hinsichtlich der Gebühr nicht kostendeckend, da die Kosten für die Erteilung unabhängig von der Geltungsdauer gleich sind.

6. Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Es ist sachgerecht, dass die untere Fischereibehörde auch die Ordnungswidrigkeiten nach dem LFischScheinG ahndet, da sie bereits für die Ordnungswidrigkeiten nach dem Berliner Landesfischereigesetz zuständig ist.

Zur Zeit besteht für die Ordnungswidrigkeiten nach dem LFischScheinG die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie als oberer Fischereibehörde.

Ordnungswidrigkeiten nach dem LFischScheinG sind die Ausübung der Fischerei ohne gültigen Fischereischein bzw. ohne einen solchen bei sich zu führen oder ihn zur Einsichtnahme nicht auszuhändigen. In engem Zusammenhang damit stehen die Ordnungswidrigkeiten nach dem § 43 Abs. 1 LFischG, zum Beispiel die Ausübung der Fischerei ohne Angelkarte oder unter Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Mittel. Diese Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Abs. 3 LFischG von dem Fischereiamt als unterer Fischereibehörde geahndet. Die fischereirechtlichen Ordnungswidrigkeiten werden damit teils von der unteren, teils von der oberen Fischereibehörde verfolgt. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die untere Fischereibehörde gewährleistet eine sachnähere und schnellere Bearbeitung.

Zu Buchstabe b:

Durch die Einfügung des Absatzes 2 (neu) wird Absatz 2 (alt) zu Absatz 3 (neu).

2. zu Artikel II:

Zweckmäßig ist, das Berliner Landesfischereischeingesetz in dessen neuen Fassung bekanntzugeben. Das Gesetz interessiert breite Bevölkerungskreise in Berlin und soll deshalb für diese in verständlicher Form nachlesbar sein.

3. zu Artikel III:

Artikel III regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

*C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan
und die Finanzplanung:*

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit der Novellierung des Fischereirechts wird sichergestellt, dass rd. 19 000 alterfahrene Angler über den 29. April 2000 hinaus fischen dürfen und Berlin weiterhin unvermindert Einnahmen aus der Erhebung der Fischereiabgabe [anderenfalls sonst Einnahmeverluste bei Kapitel 1421, Titel 111 39 in Höhe von 760 000 DM (rd. 388 582 EUR) denkbar] und der Erteilung von Fischereischeinen, sowie der Registrierung von Angelkarten erzielen kann.

Mögliche Einnahmeausfälle auf dem Gebührenssektor dürften durch den neu eingeführten Einjahresfischereischein und Touristenfischereischein kompensiert werden. Die Einführung eines Vorbereitungslehrgangs und einer Prüfung zum Erwerb des Jugendfischereischeins können möglicherweise zu einer Verringerung der Erteilung und Einnahmeverluste in geringer Höhe führen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Da die Senkung des Eingangsalters für den Jugendfischereischein aus Vorsorgegründen mit der Einführung eines Vorbereitungslehrgangs und einer Prüfung gekoppelt wird, sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Fischereibestände zu erwarten.

Berlin, den 31. August 1999

Der Senat von Berlin

Diepgen	Strieder
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Synopsis des Landesfischereischieinggesetzes

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gesetz über den Fischereischein (Landesfischereischieinggesetz - LFischScheinG) Vom 21. April 1995</p>	
<p>§ 1 Fischereischieinpflieht</p>	<p>§ 1 Fischereischieinpflieht</p>
<p>(1) Die Ausübung der Fischerei bedarf der Genehmigung (Fischereischiein). Diese erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. für Angler zur Ausübung des Fischfangs mit der Handangel oder mit dem Senknetz (Fischereischiein A) und 3. für Jugendliche zur Ausübung des Fischfangs mit der Friedfischangel (Jugendfischereischiein) <p>das Fischereiamt als untere Fischereibehörde.</p>	<p>(1) Die Ausübung der Fischerei bedarf der Genehmigung (Fischereischiein). Diese erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. für Angler zur Ausübung des Fischfangs mit der Handangel oder mit dem Senknetz (Fischereischiein A), 3. für Jugendliche zur Ausübung des Fischfangs mit der Friedfischangel (Jugendfischereischiein) und 4. für Angler, die einen Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin haben, zur Ausübung des Fischfangs mit der Handangel (Touristenfischereischiein T) <p>das Fischereiamt als untere Fischereibehörde.</p>
<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>
<p>§ 2 Jugendfischereischiein</p>	<p>§ 2 Jugendfischereischiein</p>
<p>(1) Personen, die das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf nur ein Jugendfischereischiein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Anglerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet.</p> <p>(2) Der Jugendfischereischiein berechtigt zur Fischereiausübung nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischieininhabers.</p> <p>(3) Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(1) Personen, die das achte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischiein für Angler mit Gültigkeit von einem Jahr erhalten, es sei denn, sie haben die Anglerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet oder stehen in einem fischereilichen Ausbildungsverhältnis. Der Jugendfischereischiein berechtigt in Verbindung mit einer Angelkarte und einer Mitgliedschaft in einem Anglerverein zum Gebrauch der Friedfischangel; dasselbe gilt für Fischereischieine anderer deutscher Bundesländer, die dem Jugendfischereischiein gleichstehen.</p> <p>(2) Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>
<p>§ 3 Dauer der Gültigkeit, Nachweis der Fischereiabgabe</p>	<p>§ 3 Dauer der Gültigkeit, Nachweis der Fischereiabgabe</p>
<p>(1) Die Fischereischieine werden als Fischereischiein A oder Fischereischiein B für fünf aufeinanderfolgende Jahre erteilt, als Jugendfischereischiein für zwei aufeinanderfolgende Jahre.</p>	<p>(1) Die Fischereischieine werden als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fischereischiein A für fünf aufeinander folgende Jahre oder für ein Jahr oder 2. Fischereischiein B für fünf aufeinander folgende Jahre oder 3. Jugendfischereischiein für ein Jahr oder 4. Touristenfischereischiein T für einen Monat erteilt.
<p>(2)</p>	<p>(2)</p>
<p>§ 4 Anglerprüfung</p>	<p>§ 4 Anglerprüfung</p>
<p>(1) Die erstmalige Erteilung des Fischereischieins A ist davon abhängig, daß die den Antrag stellende Person nach einem Vorbereitungslehrgang von mindestens 30 Stunden Dauer eine Anglerprüfung bestanden hat, in der ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Fischkunde und -hege 2. spezielle Fischkunde, 	<p>(1) Die erstmalige Erteilung des Fischereischieins A ist davon abhängig, daß die den Antrag stellende Person nach einem Vorbereitungslehrgang von mindestens 30 Stunden Dauer eine Anglerprüfung bestanden hat, in der ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Fischkunde und -hege 2. spezielle Fischkunde,

Alte Fassung

3. Pflege der Fischgewässer,
4. Gewässerkunde und einschlägige Fragen der Gewässerökologie sowie über Pflanzen- und Tierarten im und am Gewässer,
5. Fanggeräte und deren Gebrauch,
6. Behandlung gefangener Fische und
7. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere fischereiliche, wasser-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Die Anglerprüfung wird im Auftrag der für das Fischereiwesen zuständigen Senatsverwaltung von den im Lande Berlin nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten fischereilichen Landesverbänden (§ 10) durchgeführt. Im Rahmen des Auftrages unterstehen die Fischereiverbände der Rechts- und Fachaufsicht der oberen Fischereibehörde. Die Prüfung muß für jedermann, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu gleichen Bedingungen zugänglich sein. Der erfolgreiche Abschluß der Anglerprüfung wird durch ein **Anglerprüfungszeugnis** dokumentiert.

(3)

(4) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Fischereischein besitzen oder Mitglied eines eingetragenen Anglerverbandes sind und weder Berufsfischer sind noch unter die Regelung des Absatzes 3 Nr. 2 fallen, haben die Anglerprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen. Für die in ihrem Besitz befindlichen Fischereischeine gilt die Regelung des § 9. **Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, brauchen unbeschadet des Satzes 1 die Anglerprüfung nicht abzulegen. Sie müssen jedoch vor Erteilung des Fischereischeins A an einem Vorbereitungslehrgang nach Absatz 1 vollständig (30 Stunden) teilgenommen haben und dies nachweisen.**

(5)

§ 8
Fischereiabgabe

- (1)
- (2)
- (3)

(4) Kalenderjährlich beträgt die Fischereiabgabe für:

1. den Fischereischein A drei Viertel, den Fischereischein B das Fünffache der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Fischereischeins A,
2.

Die Höhe der jeweiligen Fischereiabgabebeträge ist auf volle Beträge in Deutsche Mark aufzurunden.

(5)

§ 13
Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1)

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können der Fischereischein und das Fischereigerät eingezogen werden.

Neue Fassung

3. Pflege der Fischgewässer,
4. Gewässerkunde und einschlägige Fragen der Gewässerökologie sowie über Pflanzen- und Tierarten im und am Gewässer,
5. Fanggeräte und deren Gebrauch,
6. Behandlung gefangener Fische und
7. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere fischereiliche, wasser-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Die Anglerprüfung wird im Auftrag der für das Fischereiwesen zuständigen Senatsverwaltung von den im Lande Berlin nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten fischereilichen Landesverbänden (§ 10) durchgeführt. Im Rahmen des Auftrages unterstehen die Fischereiverbände der Rechts- und Fachaufsicht der oberen Fischereibehörde. Die Prüfung muß für jedermann, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu gleichen Bedingungen zugänglich sein. Der erfolgreiche **Prüfungsabschluß** wird durch ein **zutreffendes Prüfungszeugnis** dokumentiert.

(3)

(4) Personen, die **vor dem 30. April 1995** einen Fischereischein besessen haben und dies nachweisen können oder Mitglied eines eingetragenen Anglerverbandes **gewesen sind und dies nachweisen können, sind von der Anglerprüfung befreit.** Für die in ihrem Besitz befindlichen Fischereischeine gilt die Regelung des § 9.

(5)

§ 8
Fischereiabgabe

- (1)
- (2)
- (3)

(4) Kalenderjährlich beträgt die Fischereiabgabe für:

1. den Fischereischein A drei Viertel, den Fischereischein B das Fünffache der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Fischereischeins A **für fünf aufeinander folgende Jahre,**
2.

Die Fischereiabgabe für den Touristenfischereischein beträgt ein Drittel der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Touristenfischereischeines.

Die Höhe der jeweiligen Fischereiabgabebeträge ist auf volle Beträge in Deutsche Mark aufzurunden.

(5)

§ 13
Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1)

(2) **Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I. S. 2432, 2445), ist die untere Fischereibehörde.**

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können der Fischereischein und das Fischereigerät eingezogen werden.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),
geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1996 (GVBl. S. 233)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im Allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
in der Fassung vom 19. Februar 1987
(BGBl. I S. 602/GVBl. S. 953),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534)

§ 36

Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

- (1) Sachlich zuständig ist
 1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
 2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) der fachlich zuständige Bundesminister, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.
- (2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.
- (3) Der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesminister kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.